



## Die Kreisstadt Siegburg sucht

für das Amt für öffentliche Ordnung zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

**eine/n Mitarbeiter/in für die Verkehrsüberwachung (m/w/d)  
unbefristet und in Teilzeit (25 Wochenstunden)**

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter [www.siegburg.de/stellenangebote](http://www.siegburg.de/stellenangebote).  
Für Fragen zu der angebotenen Stelle steht Ihnen Herr Dammig (02241/102-1471) zur Verfügung.

Bewerbungen bitte bis zum **11.02.2022** an:  
Bürgermeister der Stadt Siegburg, Amt für Personalentwicklung und -verwaltung, 53719 Siegburg.



## Die Kreisstadt Siegburg sucht

für den Fachbereich Zentrale Dienste zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

**eine/n Mitarbeiter/in mit dem Schwerpunkt Poststelle (m/w/d)  
unbefristet und in Vollzeit**

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter [www.siegburg.de/stellenangebote](http://www.siegburg.de/stellenangebote).  
Für Fragen zu der angebotenen Stelle steht Ihnen Herr Flaam (02241/102-1288) zur Verfügung.

Bewerbungen bitte bis zum **11.02.2022** an:  
Bürgermeister der Stadt Siegburg, Amt für Personalentwicklung und -verwaltung, 53719 Siegburg.



## Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

**gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz**

Die Kreisstadt Siegburg beabsichtigt, gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG), folgende Auskünfte zu erteilen. Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3, im Bürgerservice, Holzgasse 28-30, 53721 Siegburg oder unter <https://eservice.siegburg.de/uesp> zu widersprechen.

### **§ 50 Absatz 1 BMG**

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

### **§ 50 Absatz 2 BMG**

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

### **§ 50 Absatz 3 BMG**

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Siegburg, 28.01.2022 Stefan Rosemann, Bürgermeister